

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Meiningen

Sitzungsbekanntmachung

Die 020. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Meiningen

findet am

Montag, 16. März 2026, 17:00 Uhr
im Ratssaal des Marstalles
Schlossplatz 5, 98617 Meiningen

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 2 Bestätigung der form- und fristgerechten Einladung
- 3 Bestätigung der Tagesordnung

- 4 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung
- 5 Anfragen
- 6 Veröffentlichung nichtöffentlicher Beschlüsse
der Sitzung vom 23.02.2026 **2026-0029**
- 7 Vergabe Ehrenamtsförderung **2026-0027**
1. Halbjahr 2026

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Vertragsangelegenheiten **2026-0030**
- 9 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung
- 10 Sonstiges

Giesder
Bürgermeister

Sitzungsbekanntmachung

Die 018. Sitzung des Ausschusses für Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten

findet am

Mittwoch, 18. März 2026, 16:00 Uhr
im Ratssaal des Marstalles
Schlossplatz 5, 98617 Meiningen

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung /
Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der form- und fristgerechten
Einladung

- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Abstimmung des Protokolls der vorherigen
Sitzung
- 5 Anfragen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Bauvorhaben **2026-0031**
- 7 Informationen der Verwaltung
- 8 Abstimmung des Protokolls der vorherigen
Sitzung
- 9 Anfragen

D. Zehner
Ausschussvorsitzender

Öffentliche Beschlüsse der 019. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Meiningen vom 23.02.2026

Beschluss-Nr.: 133/019/2026

Veröffentlichung eines nichtöffentlichen Beschlusses der Sitzung vom 19.01.2025

Der Hauptausschuss beschließt die Veröffentlichung des in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses vom 19.01.2025:

Beschluss-Nr.: 131/018/2026

Vergabe nach UVgO

Gebäudereinigung Dampfloch Erlebniswelt Meiningen

Der Auftrag zur Ausführung der Unterhalts- und Glasreinigung in der Dampfloch Erlebniswelt Meiningen wird an das Unternehmen Gies Dienstleistungen GmbH aus 35260 Stadtallendorf vergeben.

Ausführungszeitraum ist: 01.02.2026 - 31.12.2027

Gewähltes Vergabeverfahren:

- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

- nach UVgO

Meiningen, 24.02.2026

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 134/019/2026

Außerplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 61510.98100 - Rückzahlung Zuweisungen Land

Der außerplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 61510.98100 - Rückzahlung Zuweisungen Land in Höhe von 55.900 € wird zugestimmt.

Meiningen, 24.02.2026

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

Öffentlicher Beschluss der 017. Sitzung des Ausschusses für Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten vom 25.02.2026

Beschluss-Nr.: 035/017/2026

Bauantrag:

Neubau Einfamilienhaus mit Terrasse und 2 Stellplätzen

hier: Stellungnahme zur Befreiung von Festsetzungen des Bebauungs-Plans Nr. 14 „Wandervogel/Herrenstück“, 2. Änderung, 1. Änderung, Teilbereich Herrenstück

Bauort:

Herrenstück 6, 98617 Meiningen, Flurstück Nr. 2163/75

Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB sowie die Genehmigung der Gemeinde zum Antrag auf Zulassung von Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird erteilt bzw. nicht erteilt:

1. Die Befreiung zur Dachneigung wird erteilt.
2. Die Befreiung zur Dachform wird erteilt.
3. Die Befreiung zur Dacheindeckung wird erteilt.
4. Die Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze wird nicht erteilt.
5. Die Befreiung zur Überschreitung der Grundflächenzahl wird nicht erteilt.

Meiningen, 26.02.2026

Giesder

Bürgermeister

Zehner

Ausschussvorsitzender

Öffentliche Beschlüsse der 018. Sitzung des Stadtrates der Stadt Meiningen vom 03.03.2026

Beschluss-Nr.: 150/018/2026

Wahl der Schiedsperson für die Schiedsstelle Süd der Stadt Meiningen gemäß § 4 Thüringer Schiedsstellengesetz

Der Stadtrat wählt für die Schiedsstelle Süd und gleichzeitig als Stellvertreter für die Schiedsperson der Schiedsstelle Nord

Frau Doreen Schubert

Meiningen, 04.03.2026

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

Herrn Daniel Fischer, Bürgermeister der Stadt Oberhof

Meiningen, 04.03.2026

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 152/018/2026

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meiningen vom 21.12.2023

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beiliegende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meiningen vom 21.12.2023.

Meiningen, 04.03.2026

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 151/018/2026

Wahl eines gemeinsamen Vertreters des Oberzentrums Südthüringen für die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen

Der Stadtrat wählt als gemeinsamen Vertreter des Oberzentrums Südthüringen für die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen:

Herrn Alexander Brodführer,

Bürgermeister der Stadt Schleusingen

Für den Stellvertreter des Vertreters des Oberzentrums Südthüringen für die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen wählt der Stadtrat:

Beschluss-Nr.: 153/018/2026

2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Meiningen vom 18.06.2024

Der Stadtrat beschließt die beiliegende 2. Änderung zur Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Meiningen vom 18.06.2024.

Meiningen, 04.03.2026

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

Satzungsbekanntmachung

2. Änderungssatzung vom 06.03.2026 zur Hauptsatzung der Stadt Meiningen vom 21.12.2023

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. 270), hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in der Sitzung am 03.03.2026 die nachfolgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 7 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 wird um den Buchstaben n) wie folgt erweitert:

- n) die Erteilung der Zustimmung nach § 36a BauGB, gegebenenfalls unter Bedingungen, in den Fällen der §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b BauGB, bzw. die Versagung der Zustimmung in den genannten Fällen.

Artikel 2

§ 13 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 wird um den Buchstaben f) wie folgt ergänzt:

- f) Radwegewart

Artikel 3

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Für die Mitglieder des Ortsteilrates gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufhalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1 - 3) entsprechend.

2. Der Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

- | | |
|--|----------------|
| a) ehrenamtliche Betreuerin/ehrenamtlicher Betreuer einer Bücherei in einem Ortsteil - | 48 Euro/Monat |
| b) ehrenamtliche Hütesholle - | 150 Euro/Monat |
| c) Stadtwegewart - | 100 Euro/Monat |

- | | |
|---|----------------|
| d) Aufziehen einer Kirchturmuhr in einem Ortsteil - | 52 Euro/Jahr |
| e) ehrenamtliche Stadtführer: | |
| pro deutschsprachige Stadtführung | 36 Euro, |
| pro fremdsprachige Stadtführung | 40 Euro, |
| pro Sonderführung | 45 Euro |
| f) ehrenamtlicher Radwegewart - | 100 Euro/Monat |

Artikel 4

§ 15 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 4 wird nach dem 1. Satz folgender Satz eingefügt:
Die Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB erfolgen zusätzlich durch Aushang an der Verkündungstafel Schlossplatz 1.

Artikel 5

§ 17 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz wird als erster Satz eingefügt:

Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

Artikel 6

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meiningen, 06.03.2026

Giesder

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachung der Auflösung (§ 50 BGB) der Meininger Werbegemeinschaft e.V.

Die Meininger Werbegemeinschaft e.V. mit Sitz in Meiningen ist aufgelöst.

Zu den Liquidatoren wurden bestellt:

1. Kristin Heidl / 2. Ilona Böttcher

Gläubiger des Vereins werden aufgefordert ihre Ansprüche bei den Liquidatoren unter folgenden Anschriften anzumelden:

1. Blattwerk - Ihr Blumenladen
Inhaber: Kristin Heidl
Anton-Ulrich-Straße 39, 98617 Meiningen
2. Figaro GmbH Meiningen
Geschäftsführer: Ilona Böttcher
Fischergasse 3, 98617 Meiningen

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Untermaßfeld

Wahlbekanntmachungen

Der Wahlleiter der Gemeinde Untermaßfeld macht öffentlich bekannt:

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1.
In der Gemeinde Untermaßfeld wird am 7. Juni 2026 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des

Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, HelLENISCHE REPUBLIK (GRIECHENLAND), Irland, Italienische Republik,

Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der **Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe** muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der **Wahlvorschlag des Einzelbewerbers** muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 60 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgeannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung

sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, oder im Gemeinderat der Gemeinde Untermaßfeld vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 48 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der erfüllenden Gemeinde Meiningen bis zum 04. Mai 2026, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Meiningen als erfüllende Gemeinde, im Bürgerbüro, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen ausgelegt; Öffnungszeiten: Montag 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr, Dienstag 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr, Mittwoch 8:00 - 13:00 Uhr, Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr, Freitag 8:00 - 13:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 9:00 - 12:00 Uhr.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der erfüllenden Gemeinde aufzusuchen,

erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 24. April 2026 bis 18:00 Uhr eingereicht** sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Untermaßfeld, Herrn Michael Trampler, Puschkinstraße 25, 98617 Untermaßfeld einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. April 2026 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 04. Mai 2026 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am **5. Mai 2026** tritt der **Wahlausschuss** der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wahlbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Untermaßfeld, den 10. März 2026

gez. Michael Trampler
Wahlleiter

Der Wahlleiter der Gemeinde Untermaßfeld macht öffentlich bekannt:

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Untermaßfeld

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Untermaßfeld findet am **Dienstag, dem 5. Mai 2026 um 19:30 Uhr** im **Gemeindezentrum Untermaßfeld, Teichstraße 5a in 98617 Untermaßfeld** statt.

Tagesordnung:

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Untermaßfeld am 7. Juni 2026 sowie Beschlussfassung über ihre Zulassung.

Die Sitzung ist öffentlich, jeder hat Zutritt zu dieser Sitzung.

Sofern Einwendungen gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags durch betroffene Parteien und Wählergruppen erhoben werden, wird diese Sitzung des Wahlausschusses am Dienstag, dem 12. Mai 2026 um 19:30 Uhr an gleicher Stelle wiederholt und nochmalig über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge beschlossen.

Untermaßfeld, den 10. März 2026

gez. Michael Trampler
Wahlleiter



Impressum

Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld
Herausgeber: Stadt Meiningen und die Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadtverwaltung Meiningen, Büro des Bürgermeisters,
Frau Schmöger (Tel. 03693 454-128, E-Mail: amtsblatt@meiningen.de)
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:

LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,
erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de